

**Landgericht Essen
-Geschäftsstelle-**



-4- Landgericht Essen, 45117 Essen

Rechtsanwälte
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

11.08.2026

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

4 O 226/23

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Fendel

Durchwahl

0201/803-2464

Ihr Zeichen: 043578-23/PA

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit
 gegen Tipico Co. Ltd., Tipico Tower

wird anliegendes Protokoll nebst Urteil übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Fendel
Justizbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anschrift

Zweigertstr. 52

45130 Essen

Sprechzeiten

Mo bis Do von 8:30 Uhr bis

15:00 Uhr / Fr von 8:30 Uhr bis

14:00 Uhr

Telefon

0201/803-0

Telefax:

0201/803-2453

Nachtbriefkasten: Zweigertstr.

52, 45130 Essen

Bankverbindung: Kontoinhaber:

Amtsgericht Essen - Zahlstelle,

Bundesbank IBAN

DE2236000000036001510

Verkehrsanbindung:

Straßenbahn Linie 101 bzw. 106
bis Landgericht

USt-IdNr: DE 356926684

Beglaubigte Abschrift

4 O 226/23



Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vijal Portomaso, STJ 4011 St. Julian's, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Redeker Sellner Dahs Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
mbB, Willy-Brandt-Allee 11, 53133 Bonn,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen

auf die mündliche Verhandlung vom 06.08.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin 9.729,66 € nebst

Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.12.2023 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte bietet im Internet Sportwetten an. Sie verfügt seit 2004 über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde in Malta. Im Jahr 2012 beantragte sie, ihr in Deutschland eine Konzession zu gewähren (Anlage B 5 zum Schriftsatz vom 25.04.2025, Bl. 616 GA). Der Antrag wurde abgelehnt. Auf ihre Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Wiesbaden die Behörde im Jahr 2016, ihr eine Konzession zu erteilen (aaO, Anlage B 6, Bl. 617ff GA). Das Berufungsverfahren wurde eingestellt. Eine Konzession für Online-Sportwetten wurde der Beklagten unter dem 09.10.2020 erteilt.

Die Klägerin unterhielt bei der Beklagten ein Konto für Sportwetten, auf das sie in der Zeit vom 10.12.2018 bis zum 08.10.2020 insgesamt 43.799,66 € einzahlte. Sie setzte in dem genannten Zeitraum auf Sportwetten. 34.070,00 € wurden ihr wieder ausgezahlt (Einzelheiten: Anlage K 1 zur Klageschrift sowie Erwiderung S.33f, Bl. 21ff, 342f GA).

Die Klägerin schloss im Jahr 2023 mit der Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung (S.A.) aus Luxemburg einen Vertrag zur Finanzierung dieses Prozesses. Zur Sicherung der Ansprüche des Finanzierers trat sie ihm ihre Ansprüche ab (Anlage K 17 zum Schriftsatz vom 16.02.2026, Bl. 744ff GA). Er ermächtigte sie im Vertrag, die Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen selbst geltend zu machen. Mit Vereinbarung vom 18.02.2026 trat der Finanzierer der Klägerin alle unter dem Vertrag zur Finanzierung abgetretenen Ansprüche zurück ab (Anlage K 21 zum Schriftsatz vom 17.03.2026, Bl. 787f GA).

Die Klägerin meint, die Beklagte sei ungerechtfertigt bereichert. Die Verträge seien nichtig, weil die Beklagte damals – unstreitig – keine deutsche Konzession gehabt

habe (Einzelheiten: Klageschrift S.5f, Bl. 5f GA; Schriftsatz vom 23.04.2024, S.7ff, Bl. 321ff GA). Sie hätte eine solche für Sportwetten nicht erlangen können, weil ihr Angebot gegen die Vorschriften des Glücksspielrechts verstoßen habe (Einzelheiten: Schriftsatz vom 23.04.2024, S.3ff, Bl. 317ff GA; Schriftsatz vom 19.02.2025, S.2ff, Bl. 455ff GA; Schriftsatz vom 16.02.2026, S.2, Bl. 714 GA). Die Beklagte hafte zudem aus unerlaubter Handlung (Einzelheiten: Klageschrift S.6f, Bl. 6f GA; Schriftsatz vom 23.04.2024, S.15ff, Bl. 329ff GA; Schriftsatz vom 16.02.2026, S.4f, Bl. 716f GA).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr 9.729,66 € nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beantragt erneut, den Rechtsstreit auszusetzen (Einzelheiten: Schriftsatz vom 03.07.2026, Bl. 836ff GA). Sie meint, die Klage sei, namentlich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Prozessfinanzierung, unzulässig und die Klägerin nicht anspruchsberechtigt (Einzelheiten: Erwiderung S.30ff, 35f, 40f, Bl. 232ff, 237f, 242f GA; Schriftsatz vom 25.04.2025, S.11ff, Bl. 564ff GA; Schriftsatz vom 09.07.2026, Bl. 875ff GA). Die Wettverträge seien wirksam. Eine Erlaubnis sei nicht erforderlich gewesen. Etwaige Verstöße gegen den Glücksspielstaatsvertrag führten nicht zur Nichtigkeit der Verträge (Einzelheiten: Erwiderung, S.4ff, Bl. 206ff GA; Schriftsatz vom 25.04.2025, S.5ff, 18ff, Bl. 558ff, 571ff GA). Ein Bereicherungsanspruch sei jedenfalls ausgeschlossen, unter anderem, weil die Klägerin, so behauptet sie, gewusst habe, dass ihr Angebot potentiell illegal gewesen sei (Einzelheiten: Erwiderung S.35f, 42ff, Bl. 237f, 244ff GA; Schriftsatz vom 25.04.2025, S. 29f, Bl. 582f GA). Ein Anspruch aus Delikt bestehe nicht, unter anderem, weil keine Schutzgesetze verletzt seien und sie kein Verschulden treffe (Einzelheiten: Erwiderung S.47ff, Bl. 249ff GA; Schriftsatz vom 25.04.2025, S.30ff, Bl. 583ff GA; Schriftsatz vom 03.07.2026, S.10f, Bl. 845f GA). Bei der Bemessung von Bereicherung und Schaden sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin unterhalten worden sei und eine Gewinnchance erlangt habe (Einzelheiten: Erwiderung S.29, 33, Bl. 231, 235 GA). Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung

(Einzelheiten: Erwiderung S.26ff, Bl. 228ff GA; Schriftsatz vom 25.04.2025, S.58ff, Bl. 611ff GA). Sie meint, die Klägerin verstoße gegen Treu und Glauben (Einzelheiten: Erwiderung S.36ff, 53f, Bl. 238ff, 255f GA) und ein Erstattungsanspruch sei unverhältnismäßig (Einzelheiten: Schriftsatz vom 03.07.2026, S.8ff, Bl. 843ff GA). Die Beklagte bestreitet erstmals im Termin, der Verlust, um den es gehe, beruhe allein auf Sportwetten.

Die Klägerin bestreitet den Eintritt der Verjährung und behauptet, ihr sei erst im Sommer 2023 bekannt geworden, dass das Glücksspiel-Angebot der Beklagten illegal gewesen sei, weil sie keine Erlaubnis gehabt habe (Einzelheiten: Schriftsatz vom 23.04.2024, S. 17, Bl. 331 GA; Schriftsatz vom 16.02.2026, S.3f, Bl. 715f GA).

Die Klage ist am 03.11.2023 eingegangen.

Das Gericht hat die Klägerin persönlich angehört (Einzelheiten: Protokoll vom 06.08.2026).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Essen ergibt sich aus Art. 17 I 1 c) i.V.m. Art. 18 I EuGVVO. Art. 17 EuGVVO erfasst bereicherungsrechtliche Ansprüche und deliktische Ansprüche, wenn sie mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag eine so enge Beziehung aufweisen, dass sie von ihm nicht getrennt werden können (Nordmeier, in: Thomas/Putzo, ZPO, 44. Auflage, 2024, EuGVVO Art. 17 Rdnr. 4f). Dies ist bei der Rückerstattung nach § 823 II BGB aufgrund Unwirksamkeit des Spielvertrags der Fall. Die Klägerin ist Verbraucherin im Sinne der genannten Vorschriften. Sie klagt aus eigenem Recht. Der Prozessfinanzierer hat ihr die Ansprüche mit Vereinbarung vom 18.02.2026 zurückabgetreten. Darauf geht der Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 09.07.2026 nicht ein. Weil sie aus eigenem Recht klagt, ist die Klägerin prozessführungsbefugt.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien sind gem. Art. 6 I b) Rom I-VO nach deutschem Recht zu beurteilen. Danach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag

in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Klägerin ist Verbraucherin. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet. Wird den Verbrauchern auf der Website die Verwendung einer anderen Sprache als derjenigen ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, so kann dies einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 20 - 22, jeweils juris). Die von der Beklagten betriebene Internetdomain war in deutscher Sprache gestaltet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 9.729,66 € aus den §§ 812 I 1, 1. Fall, 818 II BGB, weil die Beklagte insoweit durch ihre Leistung ohne rechtlichen Grund etwas erlangt hat, das sie ihr dem Wert nach herausgeben muss.

Die Klägerin hat unstreitig an die Beklagte Zahlungen in Höhe von 43.799,66 € geleistet und Auszahlungen in Höhe von 34.070,00 € erhalten.

Sie hat die Spieleinsätze ohne rechtlichen Grund erbracht, da die den Zahlungen zugrundeliegenden Verträge über die Teilnahme an dem von den Beklagten betriebenen Online-Glücksspiel nach § 134 BGB i.V.m §§ 4 I, IV, V GlüStV 2012 nichtig sind.

Das Veranstellen öffentlicher Glücksspiele im Internet ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde war nach § 4 IV GlüStV 2012 verboten, wenn nicht eine gem. § 4 I GlüStV 2012 zu erteilende Konzession vorlag. Eine solche hatte die Beklagte im maßgeblichen Zeitraum nicht. Auf eine ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sie sich nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, juris).

Der Verstoß des Sportwettenangebots der Beklagten gegen das gesetzliche Verbot des § 4 IV, V GlüStV 2012 hat die Nichtigkeit der mit der Klägerin geschlossenen Sportwettenverträge zur Folge.

Es geht allein um Sportwetten. Nachdem die Klägerin in der Klageschrift (S.3, Bl. 3 GA) nur allgemein „Online-Glücksspiele“ erwähnt hatte, hat die Beklagte in der Erwiderung ausgeführt, die Bezugnahme auf Online-Casinospiele sei irreführend; sie veranstalte seit 2004 ausschließlich Sportwetten (S.4, Bl. 206 GA). Die Klägerin habe bei ihr über ihre Website Online-Sportwetten gespielt (S.28, Bl. 230 GA). Das ist in der Folge unstreitig gewesen. Die Transaktionsliste, die die Beklagte der Klägerin nach ihrem unstreitigen Vortrag (Klageschrift S.3, Bl. 3 GA) zur Verfügung gestellt hat, trägt auch die Überschrift „Sportsbook Payment Transaction History“ (Anlage 1 zur Klageschrift, Bl. 21 GA). Der Vortrag der Beklagten im Termin, sie bestreite, dass die Verluste, um die es gehe, allein auf Sportwetten beruhten, ist danach ohne Substanz.

Der Zweck des Verbotsgesetzes ist nicht anders zu erreichen sein als durch die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB (BGH NJW 2024/1950/1956 Rdnr. 52). Der Nichtigkeit nach dieser Vorschrift steht nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 IV GlüStV 2012 nur an die Beklagte, nicht jedoch an die Klägerin richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat ein Verstoß dagegen zwar im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; etwas anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023, 21 U 116/21; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22). Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch § 285 StGB die Teilnahme an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen Kanalisierung der Spielsucht unter Strafe gestellt ist (Heine/Hecker, in: Tübinger Kommentar StGB, 31. Auflage, 2025, § 285 Rdnr. 1). Die Norm baut tatbestandlich auf § 284 StGB auf, wonach die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis strafbar ist. Dadurch ergibt sich eine logische Verknüpfung mit den Bestimmungen in § 4 I, IV GlüStV 2012, aufgrund derer mittelbar über § 285 StGB das Verbot auch an den Kläger als Spielteilnehmer gerichtet wurde (OLG Hamm, aaO). Mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes ist es in keiner Weise vereinbar, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen (OLG Köln,

aaO). Es ist von einer Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts auszugehen, wenn die infrage stehende Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck den Eintritt der mit dem Rechtsgeschäft angestrebten Rechtsfolgen verhindern will und sich somit gegen dessen Inhalt und nicht nur gegen die Art und Weise seines Zustandekommens richtet. Entscheidend ist, ob das Gesetz sich nicht nur gegen den Abschluss des Rechtsgeschäfts wendet, sondern auch gegen seine privatrechtliche Wirksamkeit und damit im Ergebnis gegen seinen wirtschaftlichen Erfolg (LG Köln, Urteil vom 30.03.2023, 36 O 290/20). § 4 IV GlüStV 2012 will nicht nur den Abschluss eines Spielervertrags im Internet unterbinden, sondern die Folgen des gleichwohl durchgeführten Glücksspiels mit Sanktionen belegen. Demzufolge soll die Vorschrift auch die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen verhindern. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss (OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, 9 U 3/22; OLG Köln, aaO).

Die Beklagte kann sich nicht auf eine etwaige faktische Duldung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden berufen. Der zivilrechtliche Schutz für private (natürliche oder juristische) Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen (BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20). Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn § 4 IV GlüStV 2012 unionsrechtswidrig und damit nicht anwendbar wäre. Die Kammer hat jedoch keinen Zweifel an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem übergeordneten Unionsrecht (siehe auch BVerwG, NVwZ 2018/895; OLG Dresden, NJW-RR 2023/344/345 Rdnr. 31ff). Bereits ein generelles Internetverbot ist für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Mit dem Verbot werden in nicht diskriminierender Weise verfassungs- und unionsrechtlich legitime Gemeinwohlziele, insbesondere des Jugendschutzes sowie der Bekämpfung der Spielsucht und Begleitkriminalität, verfolgt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH ist anerkannt, dass Glücksspiele im Internet die genannten Ziele in besonderem Maße gefährden, weil das Anbieten von Spielen über das Internet spezifische Gefahren mit sich bringt. Schon wegen des fehlenden unmittelbaren Kontakts zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter

bergen Online-Glücksspiele andere und größere Gefahren des Auftretens krimineller Verhaltensweisen wie der betrügerischen Manipulation und der Geldwäsche. Zudem begründen die Eigenheiten des Internets, verglichen mit herkömmlichen Vertriebsformen, andere und größere Gefahren, insbesondere für Jugendliche und für Personen, die eine besonders ausgeprägte Spielneigung besitzen oder entwickeln könnten. Auch der besonders leichte und ständige Zugang zu den im Internet angebotenen Spielen sowie die potenziell große Menge und Frequenz von Spielangeboten in einem Umfeld, das überdies durch die Isolation des Spielers, durch Anonymität und durch fehlende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist, stellen Faktoren dar, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können. § 4 IV GlüStV 2012 schränkt zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EU haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen. Diese Beschränkung ist aber gerechtfertigt, weil sie auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und insbesondere geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Dabei ist es grundsätzlich Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen. Die staatlichen Stellen verfügen im besonderen Bereich der Veranstaltung von Glücksspielen über ein ausreichendes Ermessen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben. Nach Auffassung des BVerwG, der sich die Kammer anschließt, steht die Eignung des Internetverbots zur Verfolgung der legitimen Gemeinwohlziele des Glücksspielstaatsvertrages nicht in Zweifel. Eine begrenzte Erlaubnis von Glücksspielen im Rahmen von Sonder- oder Ausschließlichkeitsrechten kann der Verwirklichung der im Allgemeininteresse liegenden Ziele des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Sozialordnung dienen, da sie die Spiellust und den Betrieb der Spiele in kontrollierte Bahnen lenkt. Etwaige praktische Probleme des Staates, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung der Maßnahme nicht in Frage zu stellen (BVerwG, aaO; EuGH, MMR 2010/844/847 Rdnr. 86; KG, GRUR-RS 2020, 49879; OLG Koblenz, GRUR-RR 2020/113; OLG Frankfurt a. M., NJW-RR 2022/1280; OLG Dresden, GRUR-RS 2019, 63673 und 2019, 63674; OLG Dresden, NJW-RR 2023/344 Rdnr. 33 - 36). Auch mit Blick auf den

Aussetzungsbeschluss des BGH vom 25.07.2024 (BGH NJW 2024/2606) hat die Kammer keine Zweifel an der Europarechtskonformität des § 4 IV GlüStV 2012. Der BGH hat in Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung in dem Beschluss angedeutet, allein das Fehlen einer Konzession könne zur Nichtigkeit gem. § 134 BGB führen. Zwar legt er dem EuGH die Frage vor, ob die durch Art. 56 AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit des Glücksspielanbieters mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einer solchen Rechtsfolge entgegensteht. Allein die abstrakte Möglichkeit, der EuGH könne einer anderen Rechtsauffassung sein, als sie der BGH vertritt, rechtfertigt indes keine andere Beurteilung der bereits mehrfach durch den BGH und den EuGH entschiedenen Frage der Europarechtskonformität eines Verbots (mit Erlaubnisvorbehalt) von Onlinesportwetten.

Der Anspruch ist nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist hiernach zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss er aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 05.03.2015, IX ZR 133/14, Rdnr. 45, juris; OLG Dresden, NJW-RR 2023/344/347 Rdnr. 48). Die Klägerin hat im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung die Frage, ob sie sich darüber Gedanken gemacht habe, dass ihr Tun und/oder das der Beklagten illegal sein könne, verneint und angegeben, sie habe gesehen, dass Oliver Kahn Werbung für Tipico gemacht habe. Da sei sie nicht auf die Idee gekommen, dass das irgendwie nichts rechtens sein könne.

Der Anspruch ist ebenso wenig nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen. Danach ist die Rückforderung einer rechtsgrundlosen Leistung ausgeschlossen, wenn der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat. Voraussetzung ist, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es regelmäßig gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Denn wer vor den

Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden. Erforderlich ist insoweit nur ein bewusster oder zumindest leichtfertiger Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, nicht aber das Bewusstsein der Vertragsnichtigkeit oder ein leichtfertiges Sich-Verschließen vor der Erkenntnis dieser Rechtsfolge des Verstoßes (BGH, NJW 2019/1147/1150). Der Bereicherungsschuldner, der sich auf die Konditionssperre des § 817 S.2 BGB beruft, muss die Voraussetzungen darlegen und ggf. beweisen. Was Gesetzesverstöße anbelangt, so kann die Existenz der verschiedenartigsten, oft eher rechtstechnisch zu verstehenden Verbotsgesetze nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden. Folglich kann auch der Schluss von der Kenntnis der Umstände auf die Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit nicht immer gezogen werden. Im Regelfall wird man daher – unbeschadet eventueller Beweiserleichterungen – die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes verlangen müssen, soweit es nicht um gesetzliche Verbote geht, die – ähnlich wie die Sittenordnung als Inbegriff der unerlässlichen Grundregeln menschlichen Zusammenlebens – als allgemein bekannt angesehen werden dürfen (Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage, 2024, § 817 Rdnr. 89). Kenntnis des Inhalts von § 4 I, IV GlüStV 2012 kann nicht ohne weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Leichtfertigkeit ergibt sich nicht aus einer möglichen Bestätigung der AGB der Beklagten. Das Nichtlesen durch „Wegclicken“ von AGB ist so allgemein verbreitet, dass der Vorwurf eines qualifizierten Verschuldens daraus nicht abgeleitet werden kann. Dementsprechend kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Klägerin Kenntnis davon hatte, dass die Spielangebote der Beklagten in Nordrhein-Westfalen als verbotenes Glücksspiel zu werten waren. Vielmehr kann regelmäßig, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für die Illegalität des Glücksspiels feststellbar sind, angenommen werden, dass ein durchschnittlicher Verbraucher eine Legitimationswirkung einer durch den Anbieter ausdrücklich erwähnten Lizenz eines europäischen Staates unterstellt.

Die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands von § 285 StGB erfordert wenigstens bedingten Vorsatz hinsichtlich der Beteiligung an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel. Ob von EU-Mitgliedsstaaten erteilte Genehmigungen eine Legalisierungswirkung im Sinne von § 284 StGB entfalten, ist umstritten (Heine/Hecker, aaO, § 284 Rdnr. 29). Soweit eine funktionale Äquivalenz als Entscheidungskriterium derart bezeichnet wird, dass Erlaubnisse ausländischer EU-Mitgliedstaaten nicht unbesehen zu akzeptieren seien, sondern nur dann, wenn sie

den wesentlichen (unionsrechtskonformen) Kontrollstandards des Inlands entsprechen (Heine/Hecker, aaO, Rdnr. 30), kann eine derartige Beurteilung von einem durchschnittlichen Verbraucher als Teilnehmer des Glücksspiels nicht erwartet werden. Da die irrige Annahme eines Veranstalters, eine behördliche Erlaubnis zu besitzen, einen Tatbestandsirrtum im Sinne von § 16 I StGB begründen kann, muss ein entsprechender Irrtum des Spielteilnehmers nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre erst recht geeignet sein, den Vorsatz auszuschließen (OLG Hamm, BeckRS 2023, 8297 Rdnr. 39 - 41). Zudem hat die Klägerin im Rahmen der Anhörung plausibel geschildert, weil Oliver Kahn für Tipico Werbung gemacht habe, sei sie nicht auf den Gedanken gekommen, das Spielen sei illegal.

§ 762 BGB steht dem Anspruch nicht entgegen. Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spiel- oder Wettvertrag wie hier nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen hingegen nach den §§ 812, 814, 817 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023, 14 U 256/11, Rdnr. 106, juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022, 10 U 736/22, Rdnr. 46; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 08.04.2022, 23 U 55/21, Rdnr. 56, jeweils beck-online).

Die Rückforderung stellt keine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unzulässige Rechtsausübung dar. Dieser Grundsatz bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18.03.2021, VIII ZR 305/19, Rdnr. 81, juris). Eine unzulässige Rechtsausübung kann hiernach vorliegen, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019, IX ZR 89/18, Rdnr. 25, juris). Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Verhalten der Klägerin mag zwar „widersprüchlich“ sein, weil sie die Wetteinsätze im Wissen um den – bei legalem Spiel nicht umkehrbaren – möglichen Verlust erbracht hat. Die Beklagte ist aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstosses aber jedenfalls nicht schutzwürdiger als die Klägerin, die sich lediglich auf ihr Angebot eingelassen hat, so dass die Rückforderung nicht zu einem für die Beklagte unzumutbar unbilligen Ergebnis führt (ebenso OLG

Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023, 14 U 256/21, Rdnr. 107 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023, 9 U 3/22, Rdnr. 152, jeweils juris).

Die Rückforderung ist nicht unverhältnismäßig. Nach den Ausführungen des Generalanwalts beim EuGH, die die Beklagte zitiert hat (Schriftsatz vom 03.07.2026, S.8ff, Bl. 843ff GA), können Rückzahlungen unverhältnismäßig sein. Die Beklagte hat jedoch zu den Voraussetzungen nichts vorgetragen, namentlich nicht dazu, die Rückzahlungen könnten „auch erhebliche Auswirkungen auf (ihre) derzeitigen Tätigkeiten haben.“ (aaO, Rdnr. 83). Seit geraumer Zeit laufen in Deutschland zahlreiche Verfahren wie das vorliegende. Es sind auch bereits Anbieter von Online-Glücksspielen rechtskräftig verurteilt worden. Das Gericht hat keine Kenntnis davon, dass ein Anbieter in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sei.

Die Beklagte ist nicht nach § 214 I BGB berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung ist durch die Zustellung der Klage im Dezember 2023 (siehe unten) nach § 204 I Nr.1 BGB gehemmt worden. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre und beginnt gem. § 199 I BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Hier kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Klägerin Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels erlangt hat (OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021, 12 W 13/21, Rdnr. 27, juris). Aus ihren glaubhaften Angaben ergibt sich, dass sie erst im Jahr 2023 durch Facebook-Werbung ihres Prozessbevollmächtigten erfahren habe, dass die Beklagte keine Lizenz gehabt habe.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 291 S.1, 288 I BGB. Nach der Angabe zum Ende der Er widerungsfrist im Schriftsatz der Beklagten vom 27.12.2023 (Bl. 193 GA) geht das Gericht davon aus, dass die Klageschrift zugestellt worden ist am 01.12.2023. Zu diesem Datum passt, dass der Rückschein, in dem selbst kein Zustellungsdatum angegeben ist, am 11.12.2023 bei Gericht eingegangen ist (Bl. 188f GA).

Das Verfahren ist nicht entsprechend § 148 I ZPO auszusetzen bis zur Entscheidung des EuGH in den Verfahren C-530/24, C-9/25 und C-778/25. Die Entscheidung über einen Aussetzungsantrag kann auch im Urteil bzw. der Entscheidung ergehen, die die Instanz abschließt (OLG Koblenz, BeckRS 2022, 13787 Rdnr. 6; Roth, in: Stein, ZPO, 24. Auflage, 2024, § 148 Rdnr. 36). Um die ersten beiden Verfahren ging es bereits in

den Beschlüssen der Kammer vom 29.05.2025 und des OLG Hamm vom 19.12.2025 (Bl. 645ff, 675ff GA). An der Bewertung hat sich nichts geändert. In Bezug auf das Verfahren C-778/25 lehnt das Gericht im Rahmen seines Ermessens unter Abwägung der Erfolgsaussichten und der mit der Aussetzung verbundenen Verzögerung eine Aussetzung ab. Es berücksichtigt dabei, dass das Verfahren bereits zweieinhalb Jahre alt, durch die Entscheidung über den ersten Aussetzungsantrag der Beklagten vom 28.01.2025 (Bl. 435ff GA) verzögert worden ist und sie den zweiten Antrag erst rund ein halbes Jahr nach dem Vorlagebeschluss des LG Erfurt gestellt hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 I 1, 709 S.1, 2 ZPO.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Essen

